



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

13. Mai 2025 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	GRM. Annemarie Rott
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	15.	EGRM. Brigitte Unfried für GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Eva Reitinger	16.	GRM. Friedrich Bruckner
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	17.	GRM. Thomas Zeininger
08.	GRM. Martin Mittermair	18.	GRM. Johann Schauer
09.	Ing. Johannes Trinkfass	---	
10.	GRM. Herold Rasinger	---	

Der Leiter des Gemeindefamtes: AL Philipp Guserl, BA

Die stellvertretende Leiterin des Gemeindefamtes: Sylvia Pointner

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Philipp Guserl, BA

Entschuldigt:

1. GRM. Johann Trinkfass
3. EGRM. Ewald Tischler

2. EGRM. Thomas Ecker

Nicht entschuldigt:

1. GRM. Philipp Lugmair

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 06., 08., und 13.05.2025 erfolgte; der Sitzungsplan vom 13.12.2024 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.03.2025 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.05.2025 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung.

Der Bürgermeister geht sodann in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Kommalfahrzeug mit Zusatzgeräten; Ankauf

1. Gegenstand der Vergabe

Beschaffung eines neuen Kommunaltraktors inklusive Böschungsmähgerät für den Bauhof der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach. Die Vergabe erfolgt im Wege eines offenen Verfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG).

2. Hintergrund und Notwendigkeit

Das derzeit im Einsatz befindliche Fahrzeug (Deutz Agrottron 130, Baujahr 2003) samt Böschungsmähgerät ist technisch veraltet, zunehmend störanfällig und entspricht weder in ergonomischer noch in praktischer Hinsicht dem heutigen Stand der Technik. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen Winter- und Sommerdienstbetriebs sowie einer wirtschaftlichen und sicheren Abwicklung der anfallenden Bauhofarbeiten ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

3. Technisches Anforderungsprofil

Im Zuge der Ausschreibung wurde ein detailliertes technisches Anforderungsprofil definiert, das unter anderem folgende Mindestspezifikationen umfasst:

- 4-Zylinder-Dieselmotor mit ca. 110–120 kW und mind. 4,5 Liter Hubraum
- Allradantrieb mit Differentialsperre
- Stufenloses oder lastschaltbares Getriebe mit mind. 30 Vor- und Rückwärtsgängen
- Load-Sensing-Hydrauliksystem mit mindestens 160 l/min Förderleistung
- Jeweils 3 Steuergeräte vorne und hinten sowie freier Rücklauf
- Komfortkabine mit Klimaautomatik, Rückfahrkamera, LED-Arbeitsscheinwerfern und luftgedertem Sitz
- elektrische und beheizbare Außenspiegel, Panoramadach
- Kommalfarbtone (z. B. Orange), Frontlader inkl. Zubehör, Schneeketten vorne

- Zapfwelle 540/540E/1000 U/min mechanisch oder elektronisch schaltbar
- Mähgerät mit mind. 6 m Auslegeweite, Proportionalsteuerung und eigener Hydraulikanlage

4. Technische Bewertung der Angebote

Im Rahmen der Ausschreibung wurden Angebote von folgenden drei Anbietern eingeholt:

- Firma KLM – Valtra N155e Versu
- Firma Lagerhaus – John Deere 6M125
- Firma Sollinger Landtechnik – Steyr 4135 Profi CVT

Die technische Prüfung ergab:

- Das Angebot der Firma KLM (Valtra) erfüllt alle Anforderungen des Anforderungsprofils vollständig und ohne Nachrüstbedarf.
- Das Angebot von John Deere weicht in mehreren Punkten ab: zu geringe Motorleistung (91,9 kW), unzureichende Hydraulikleistung (114 l/min, kein Load-Sensing), fehlende Rückfahrkamera, manuelle Spiegelverstellung und fehlende Schneeketten.
- Das Angebot von Steyr erfüllt einige Anforderungen, weist aber ebenso Defizite auf: unklarer Hubraum, keine Rückfahrkamera, keine angeführte Kommunalfarbe, Hydraulikgrenzwerte, ebenfalls ohne Nachweis über Load-Sensing.

5. Wirtschaftlicher Vergleich inkl. Rückkauf

Folgende Angebotspreise inkl. Mähgerät und unter Berücksichtigung der angebotenen Rückkaufwerte für Altgeräte (Deutz Agrotron 130 + Epoke UTH 60):

- Valtra (KLM): € 213.600,00 – Rückkauf: € 25.500,00 = Effektivpreis: **€ 188.100,00**
- John Deere: € 214.116,00 – Rückkauf: € 28.000,00 = Effektivpreis: **€ 186.116,00**
- Steyr: € 190.300,00 – Rückkauf: € 25.500,00 = Effektivpreis: € 164.800,00

Zu beachten: Bei John Deere und Steyr wären zusätzliche Nachrüstungen im Umfang von ca. € 10.000 erforderlich, um dem technischen Anforderungsprofil gerecht zu werden. Diese Nachbesserungen entfallen beim Angebot der Firma KLM.

6. Praktische Bewertung durch den Bauhof

Die Bauhofmitarbeiter testeten die Fahrzeuge in der Praxis und sprachen sich klar für den Valtra aus. Begründet wurde dies wie folgt:

- ergonomisch günstigerer Kabinenaufstieg – vorteilhaft bei häufigem Ein- und Aussteigen
- deutlich bessere Sichtverhältnisse, insbesondere bei Frontlader- oder Schneepflugbetrieb, praktischere Beleuchtungsverhältnisse
- luftgefederte Kabine mit angenehmer Klimasteuerung und besserer Entfeuchtung im Winter
- übersichtlich und logisch angeordnete Bedienelemente in angenehmer Arbeitshöhe
- robustes Heckhubwerk, das speziell für den Anhängerbetrieb im Winterdienst geeignet ist
- stabile Ausführung der Vorderachse, Fronthubwerk und Verbindungen
- ideale Kompatibilität mit bestehender Gerätschaft
- zuverlässiger, regional ansässiger Servicepartner mit schneller Einsatzbereitschaft im Störfall

Das Angebot der Firma KLM mit dem Traktor Valtra N155e Versu zum Gesamtpreis von € 213.600,00 brutto (inkl. Mähgerät) abzüglich der € 25.500,00 ergo € 188.100,00 entspricht dem vollständigen Anforderungsprofil, ist technisch hochwertig ausgestattet, betriebsbereit und aus Sicht der Bauhofmitarbeiter optimal geeignet. Damit stellt es das wirtschaftlich günstigste aber vor allem das zweckmäßigste Angebot im Sinne des § 79 BVergG dar.

Somit könnte der Zuschlag dem Angebot von KLM erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. Keinerlei relevante Fragen oder Einwände.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge der Ankauf des Kommunalfahrzeugs samt Zusatzgerät gemäß Angebot der Firma KLM beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 13; Teilfläche von Gst.Nr. 231/2, KG Roith (Rauber), ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 7 Teilfläche von Gst.Nr. 231/2, KG Roith (Rauber), Teilfläche von Gst.Nr. 231/1, KG Roith (Mair), Gst.Nr. 249/1, 249/16 und 249/17, KG Roith (Wagner), Teilfläche von Gst.Nr. 252, KG Roith (Stumpfl); Genehmigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach beschloss in seiner Sitzung am 24.09.2024 unter TOP. 6 den Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 13, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von Grdst.Nr. 231/2, KG Roith, von Grünland in Wohngebiet sowie Schutz oder Pufferzone im Bauland (SP 12 = Freifläche Hangwasser – Geländeänderung nicht erlaubt) und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 7, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von Grdst.Nr. 231/2, KG Roith und Grdst.Nr. 249/1, 249/16 und 249/17, KG Roith sowie einer Teilfläche von Grdst.Nr. 252, KG Roith, von landwirtschaftlicher Funktion in geplante Wohnfunktion und einer Teilfläche von Grdst.Nr. 231/1, KG Roith, von geplanter Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion.

Mit ha. Schreiben vom 28.10.2024 wurde das Amt der Oö. Landesregierung um Genehmigung vorstehender Änderungen ersucht.

,Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung erfolgt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.02.2025, Zl. RO-2022-523114/14-Ja, die Mitteilung von derzeit bestehenden Versagungsgründen, die durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen gegebenenfalls kompensiert werden können.

Aus **agrarfachlicher Sicht** wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen. Diese stellt zusammenfassend fest, dass aus agrarfachlicher Sicht vorrangig versucht werden sollte das bereits gewidmete Bauland zu verbrauchen bevor weitere Flä-

chen versiegelt werden. Aus agrarfachlicher Sicht und auch im Hinblick auf den Bodenverbrauch sollten daher diese Flächen auch zukünftig der agrarischen Produktion vorbehalten bleiben. Von dieser geplanten Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung sollte daher Abstand genommen werden.

Aus **wasserbautechnischer Sicht** erscheint das Hangwasserkonzept derzeit als nicht ausreichend. Es sind Berechnungen vorzulegen, dass die anfallenden Hangwässer über das vorhandene Rohrsystem abfließen können. Des Weiteren ist ein Nachweis zu erbringen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf Rechte Dritter oder fremder Rechte kommt.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann dieser Umwidmung daher nicht zugestimmt werden. Es sind Verbesserungen im Konzept vorzunehmen und eine neuerliche Beurteilung durchzuführen.

Die im Vorverfahren aus fachlicher Sicht geforderte Ergänzung der **Grundlagenforschung** hinsichtlich des Nachweises des Baulandbedarfs wurde nicht erbracht. Somit ist diesbezüglich keine fachliche Beurteilung möglich.

Von der Gemeinde wurde zwar eine **Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung** übermittelt, jedoch kann diese Bebauung innerhalb der angemessenen Frist (üblich sind 5 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung) nicht ausreichend sicherstellen, da es seitens der Gemeinde möglich ist, die Frist zur Bebauung zu verlängern.

Es ist daher beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sämtliche relevanten Planungsunterlagen im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzuliegen haben. Werden im Zuge einer ergänzenden Grundlagenforschung Inhalte nachgereicht (z.B. Baulandsicherungsverträge, Nachweise über die erfolgte Verständigung, Behandlung von Einwendungen und fachliche Ergänzungen) oder Pläne, bedürfen diese vor der neuerlichen Vorlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Beschlussfassung.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr nach § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt des Schreibens (d.i. 16.06.) eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Zu diesen fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde im Zuge der Grundlagenforschung und Interessensabwägung nachstehendes festgehalten werden:

Zur agrarfachlichen Stellungnahme:

Hiezu wird bekanntgegeben, dass bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024, unter TOP. 6, wie folgt eingegangen wurde:

Bei der gegenständlichen Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.13 werden ca. 1,2 ha Grünland in Wohngebiet umgewidmet.

Im Gegenzug wird das Örtliche Entwicklungskonzept abgeändert und wird ein Teil der Parzelle 231/1, KG Roith, von geplanter Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion

in einem Ausmaß von ca. 3 ha rückgewidmet, da hier keine Bebauung in den nächsten Jahren zu erwarten sein wird.

Mit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.20 wurden aktuell 1,2 ha Dorfgebiet in Grünland rückgewidmet.

Bei der genannten Umwidmung handelt es sich um eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung, welche zentral liegt. Da bereits gewidmetes Bauland nicht veräußert wird, kann sich die Gemeinde nur so weiterentwickeln.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dieser Umwidmung um zentral gelegene Flächen handelt.

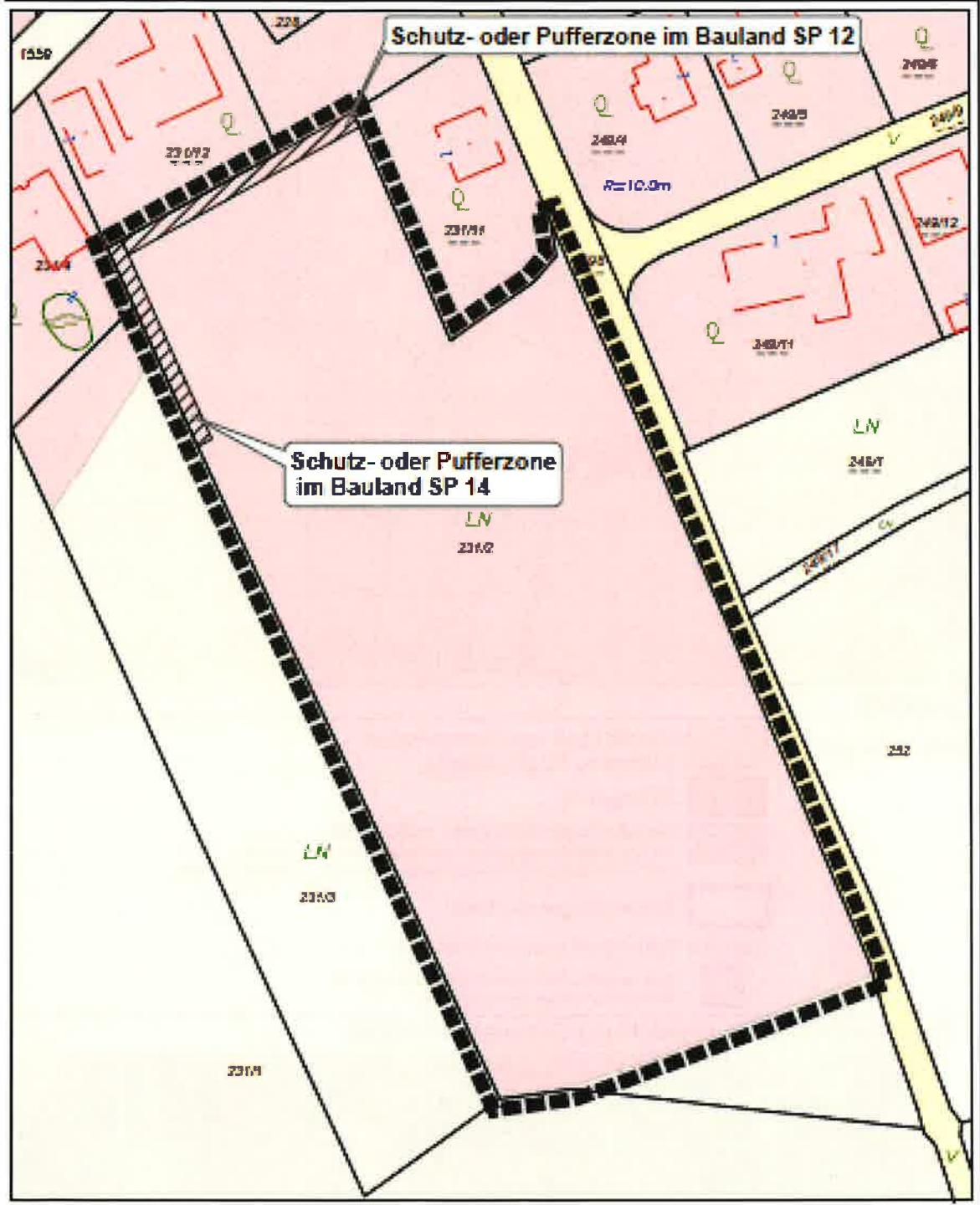
Zur wasserbautechnischen Stellungnahme:

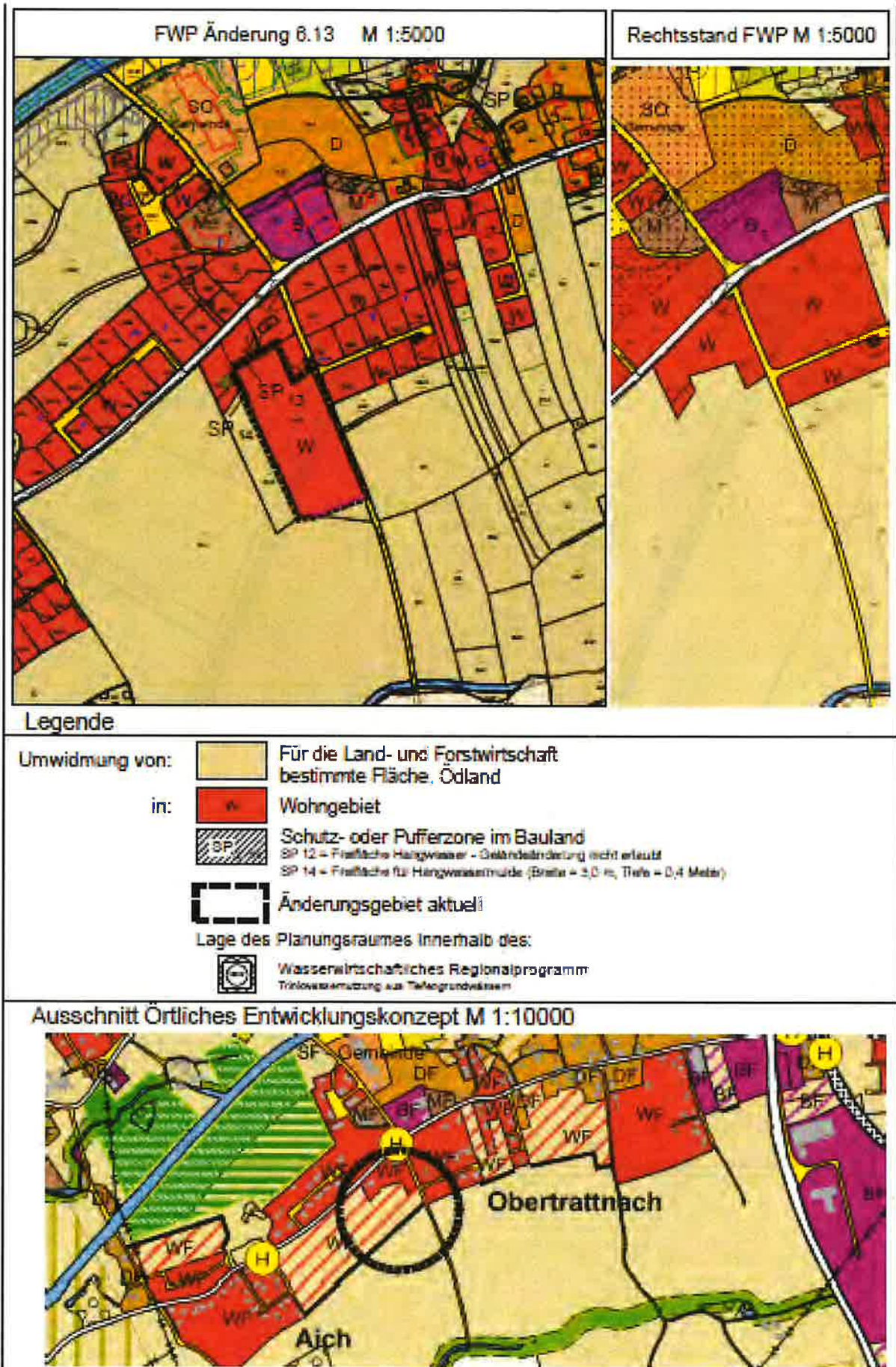
Das im Zuge des Widmungsverfahrens (FWPI-Änderung Nr. 6.13) vorgelegte Hangwasserkonzept vom 31. August 2022 (Projektnummer 2007612_2022) der Müller Abfallprojekte GmbH, Ingenieurbüro für Umwelttechnik, 4675 Weibern, wurde nach aufsichtsbehördlicher Prüfung als unzureichend beurteilt. Der behördlichen Mitteilung (GZ. RO-2022-523114/14-Ja vom 13.02.2025) zufolge sind die Einzugsgebietsgröße sowie die Abflussmenge zu ermitteln und darauf basierend das Abfuhrvermögen des Abflussgrabens westlich entlang der Grundstücke 231/3 und 231/4 (KG. Roith) zum Straßeneinlaufschacht bekanntzugeben. Sollte dieser Graben eine zu geringe Abflussleistung besitzen, ist ein Hangwasserabflussgraben im westlichen Randbereich des Neuwidmungsgebietes zu bemessen und als Schutz- und Pufferzone darzustellen.

Das Hangwassereinzugsgebiet wurde nach einer erneuten Begehung am 26.02.2025 und anhand der Höhenschichtlinien sowie der Hangwasserhinweiskarte aus DORIS (Land OÖ) mit einer Flächengröße von ca. 3,0 ha ermittelt und wurde eine Ergänzung zur Hangwasserwasserbetrachtung vom 31.08.2022 mit Datum vom 5.03.2025 erstellt.

Aufgrund dieses Projektes wurden in **Abstimmung** mit einem Sachverständigen des **Gewässerbezirkes Grieskirchen** und dem Ortsplaner TEAM M mit Datum vom 12.03.2025 neue Pläne erstellt.

Mappenblattausschnitt M 1:1000





Mit ha. Schreiben vom 01.04.2025 wurde der Grundeigentümer nachweislich über die Änderung der Pläne mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 24.04.2025 verständigt.

Weiters wurde die Änderung in der Zeit von 01.04.2025 bis 30.04.2025 öffentlich an der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht.

Zur Grundlagenforschung:

Hiezu wird bekanntgegeben, dass bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024, unter TOP. 6, wie folgt eingegangen wurde:

Seit dem Flächenwidmungsplan Nr. 5 (2005) erfolgten keine größeren Baulandwidmungen, sondern lediglich Einzelparzellen. Die Bevölkerungsentwicklung stagniert und weist sogar eine leicht rückläufige Tendenz auf, da kein verfügbares Bauland vorhanden ist und Taufkirchner Bürger nicht einmal die Möglichkeit haben, in der eigenen Gemeinde zu bleiben.

Nicht verfügbares Bauland kann nicht rückgewidmet werden, da ansonsten Baulücken entstehen würden und die Gemeinde Rückzahlungen der Anschließungsbeiträge tätigen müsste.

Die Gemeindebevölkerung kann nicht wachsen, wenn kein notwendiges Bauland vorhanden ist, um neuen Wohnraum zu schaffen. Die Erweiterungsfläche liegt direkt angrenzend an den Hauptortschaften Taufkirchen, Obertrattnach und Aich.

In den letzten 6 Jahren wurden 23 neue Wohnhäuser errichtet; davon 3 Doppelhäuser. Es liegen laut Auskunft des Grundeigentümers bereits Grundstücksinteressenten vor, welche in den nächsten 5 Jahren ein Wohnhaus errichten wollen.

Eine Bebauung ist aufgrund des Baulandsicherungsvertrages gesichert.

Die gegenständlichen Umwidmungsflächen befinden sich in zentraler Lage und dienen der Schaffung von 13 Bauparzellen.

Zur Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung:

Nach telefonischer Rücksprache am 24. Februar 2025 mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Herrn Mag. Plöchl, wurde festgehalten, dass die vorliegende Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung unverändert belassen werden kann. Begründet wird dies aufgrund der Anzahl von **13 neu zu schaffender Bauparzellen**.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und es wurden Schutzzonen vorgesehen.

Es kann somit aufgrund der in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.02.2025 geforderten Ergänzungen bzw. Abänderungen

die gegenständlichen Änderungen

des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.7 von geplanter Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion und von landwirtschaftlicher Funktion in geplante Wohnfunktion sowie

des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Fläche in Wohngebiet sowie Schutz und Pufferzone im Bauland (SP 12 = Freifläche Hangwasser – Geländeänderung nicht erlaubt und SP 14 = Freifläche für Hangwassermulde (Breite = 3,0 m, Tiefe = 0,4 m) befürwortet werden und dem Amt der Oö. Landesregierung zur neuerlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

In der Diskussion wurden Rückfragen zur Abgrenzung gegenüber dem ursprünglichen Projekt sowie zur geplanten Rückwidmung landwirtschaftlicher Flächen gestellt. Es erfolgte eine Nachfrage zur Erschließung und zur Übernahme der Infrastrukturkosten durch den Widmungswerber. Die Hangwasserproblematik und die Berücksichtigung im Grünzugkonzept wurden angesprochen. Die Widmung und das Entwicklungskonzept wurden in einem Kompromiss als sinnvoll erachtet.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge das Genehmigungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung samt Entwicklungskonzept beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: Prüfungsausschuss Bericht 10/2025 vom 29.04.2025

**M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH**

L f d . N r . 1 0 / 2 0 2 5

BERICHT

**des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 29.04.2025, 19:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 29.04.2025 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 10. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

Volksschule Globalbudget 2024; Überprüfung

Die Einnahmen-Ausgabenrechnung wurde stichprobenartig anhand der Belege überprüft.

Vom Prüfungsausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen mit den Belegen übereinstimmen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Es wurde lediglich eine organisatorische Rückfrage zur Protokollführung gestellt. Inhaltlich bestanden keine Einwände.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge der Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 4: Prüfungsausschuss Bericht 11/2025 vom 29.04.2025

M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

L f d . N r . 1 1 / 2 0 2 5

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 29.04.2025, 19:30 Uhr
Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 29.04.2025 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 11. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

Rechnungsabschluss 2024; Überprüfung

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stichprobenartig durchgearbeitet und überprüft.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, den Rechnungsabschluss, wie er im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Es wurden keine Fragen oder Anmerkungen zum Bericht eingebracht.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge der Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024

Der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 lag im Grunde des § 92 Abs. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde per 11.04.2025 durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, stand es frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen einzubringen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.taufkirchen.at abrufbar. Die Zustellung des Rechnungsabschlusses an die Fraktionen und Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte nachweislich.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde prüfte in seiner Sitzung am 29.04.2025 gemäß § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. den Entwurf des Rechnungsabschlusses.

Die endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2024 nach der Registerzählung beträgt 1.980 und nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 06. Juli 2021 beträgt die Einwohnerzahl 2.123.

Entwicklung der liquiden Mittel:

	Voranschlag 2024 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2024
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-692.500,00	-321.056,82
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-23.840,35
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-344.897,17

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA 7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 344.897,17 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen in der investiven Gebarung:

- FF. Keneding – Fahrzeug
- Löschwasserbehälter Widldorf
- Kindergarten Sanierung
- Ökologische Maßnahmen
- Gemeindestraße I
- Gehsteig Untertrattbach L528
- Straßenbeleuchtung 2024
- Ortskanal BA 14

Bedarf an Kassenkrediten:

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 mit 1.260.100,00 Euro festgesetzt.

Zum 31.12.2024 war der Kassenkredit nicht belastet. Im Finanzjahr 2024 sind keine Kassenkreditzinsen angefallen.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2024	Zahlungsmittelreserve 31.12.2024
allgemeine Haushaltsrücklagen	544.644,27	
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.191.704,37	1.707.300,47
Innere Darlehen	0,00	0,00
Summe	1.837.451,41	1.707.300,47

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Einzahlungen:	4.780.238,83	5.040.400,00	5.103.298,91
Auszahlungen:	4.763.559,71	5.511.100,00	5.282.848,53
Saldo:	16.679,12	-470.700,00	-179.549,62

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ. Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen:

- Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 206.117,58 Euro. Die Entnahme der Rücklage ist im Ergebnishaushalt (2/981000/895000) gebucht.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
 - Mittelfristig (fünf Jahre) das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen ist.

Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (MVAG 2226 – 760.378,93 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127 – 500.104,10 Euro) und die Dotierung (62.703,19 Euro) bzw. Auflösung/Verbrauch (32.631,41 Euro) von Rückstellungen.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.754.867,46	5.225.908,14	5.458.671,78	5.358.200,00	5.659.676,67
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.797.266,91	4.815.220,13	5.389.088,22	5.814.800,00	5.642.257,66
Nettoergebnis (SA 0)	-42.399,45	410.688,01	69.583,56	-456.600,00	17.419,01
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	473.268,31	27.687,20	178.293,35	781.200,00	430.102,86
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	298.537,80	428.062,90	188.086,06	0,00	278.930,04
Nettoergebnis (SA 00)	132.331,06	10.312,31	59.790,85	324.600,00	168.591,83

Entwicklung des Nettovermögens

Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2024 Euro 375.542,71.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA00) um 168.591,83 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 544.134,54 Euro.

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) zum 01.01.2024	10.008.531,55
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	168.591,83
Haushaltsrücklagen (C.III)	-151.172,82
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) zum 31.12.2024	10.025.950,56

Haushaltsrücklagen

Der Stand an Haushaltsrücklagen betrug am 01.01.2024 1.988.624,23 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- Straßenbau IB und AB: 12.944,08 Euro
- Abwasserbeseitigung IB und AB: 87.613,20 Euro
- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 36.748,92 Euro
- Allgemeine Rücklage: 60.370,07 Euro
- Allgemeine Rücklage Sonder-BZ 2024: 81.253,77 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen entnommen:

- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 215,84 Euro
- Allgemeine Haushaltsrücklage: 381.995,30 Euro
- Inneres Darlehen aus allg. Rücklage für Girokonto: 47.891,72 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.837.451,41 Euro.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen.

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Kindergarten Sanierung	370.000,00

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	1.451.395,71
Zugang	€	370.000,00
Tilgung	€	227.229,94
Stand am Ende des Finanzjahres	€	1.594.165,77

Zinsen	€	58.340,57
Schuldendienst gesamt	€	285.570,51
Schuldendienstersatz	€	123.993,67
Netto-Schuldendienst	€	161.576,84

Im Rechnungsabschluss sind Haftungen mit einem Betrag von € 630.238,57 ausgewiesen.

Das Maastricht-Ergebnis beträgt € -634.075,67.

Der Nachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung weist Forderungen von € 5.515,44 und Verbindlichkeiten von € 57.768,85 aus.

Der Nachweis über Leistungen für Personal liegt bei € 1.483.535,34. Die Ausgaben für Pensionen und sonstige Ruhebezüge betragen 225.730,13.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen belaufen sich auf insgesamt € 249.259,58.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Es gab Rückfragen zur Höhe und Herkunft der Haushaltsrücklage sowie zu bestimmten Budgetpositionen. Die Rücklagenentwicklung wurde erläutert, offene Punkte aus Vorperioden wurden aufgeklärt.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge der Rechnungsabschluss in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Junge Gemeinde – Auszeichnung; Beschluss

Im Jänner 2025 informierte Jugend-Landesrat Christian Dörfel über die aktuellen Angebote im Rahmen der Landesaktion „Junge Gemeinde“.

Die Marktgemeinde Taufkirchen hat schon fünfmal die Auszeichnung entgegennehmen dürfen. Bereits 2012, 2014, 2018, 2020 und 2023 sind die Teilnahmekriterien erfüllt worden und ein Betrag von je EUR 500,00 für die Jugendarbeit wurden vergütet. Die letzte Auszeichnung erfolgte im November 2023.

Gemeinden, die ausgezeichnet wurden, können im Abstand von 2 Jahren ein Ansuchen stellen, da die Auszeichnung für den Zeitraum von 2 Jahren Gültigkeit hat. Alle Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten das Qualitätszertifikat ‚Junge Gemeinde‘ mit der auch eine finanzielle Förderung in Höhe von EUR 600,00 verbunden ist.

Gemeinden, die in jedem der vier nachfolgenden Bereiche mindestens eine Aktivität durchgeführt haben und insgesamt 25 Punkte erreichen, können sich als „Junge Gemeinde 2026/27“ auszeichnen lassen.

Es können alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die von September 2023 bis August 2025 umgesetzt worden sind.

1. Bereich: Lebenskompetenz, Gesundheit

Infoangebot zu lebenspraktischen Themen: Finanzen, Ernährung, etc.
Workshop zu digitaler Kompetenz (Cybermobbing, WebChecker, DigiTools, KI-Workshop, etc.)
Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Events (Veranstalter-Servicepaket)
Umweltschutzprojekt (Clean-Up-Days, Bäume pflanzen, etc.)
Schaffung eines inklusiven Zugangs zu Gemeinde-Angeboten (Behinderung, Migration)
Erste-Hilfe-Kurs, Selbstverteidigungskurs
Eigene Idee der Gemeinde

2. Bereich: Partizipation, Mitbestimmung

Jugendbefragung
Jugendwerkstatt, Gemeinde-Jugendrat
Jugendforum, Jugendparlament
Bürgermeister:innen-Stammtisch
Besuch Jugendausschuss in Schulen, Jugendzentrum
Postkasten für Ideen
Eigene Idee der Gemeinde

3. Bereich: Freizeit, Mobilität

Jugendzentrum, -treff
(Impro)-Jugendtheater, Graffiti-WS, Action-Painting
Trendsportanlage (Beachvolleyballplatz, Skaterpark, Funcourt, etc.)
Freizeitprogramm in den Ferien (Ferienpass)
Feier zur Volljährigkeit, Jugenddisco, Jugendtag, Jugendevent
Jugendtaxi-App
E-Car-Sharing, Leih-Fahrräder
Klima- und Semesterticketförderung
WLAN in öffentlichen Gebäuden/Marktplatz
Europäische Aktionen wie Jugendbegegnungen, etc.
Eigene Idee der Gemeinde

4. Bereich: Struktur, Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinderatsbeschluss für die Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“
Installierung Gemeindejugendreferent:in
Eigener Ansatz für Jugendarbeit im Gemeindebudget
Jährlicher Arbeits- oder Organisationsplan für die Jugendarbeit
Teilnahme der Gemeindeverantwortlichen am Lehrgang „Gemeinde-Jugendexpert:innen“
Betreuung von Social-Media-Plattformen wie z.B.: Facebook, Instagram, YouTube, etc.
Jugendseite/corner auf der Gemeinde-Website bzw. in der Gemeindezeitung
Eigene Idee der Gemeinde

Das Ansuchen ist bis spätestens 31. August 2025 an das Jugendreferat zu schicken.

Die Auszeichnung wird Jugend-Landesrat Christian Dörfel im November 2025 den „Jungen Gemeinden“ beim Landeskongress im Landhaus überreichen.

Da die Gemeinde in allen vier Bereichen Aktivitäten durchführt, könnte ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Es wurden keine Wortmeldungen eingebracht. Die Teilnahme an der Aktion wurde allgemein befürwortet.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge die Teilnahme an der Initiative „Junge Gemeinde“ beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 7: ABA Taufkirchen, Sanierung Zone 1; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinde Taufkirchen wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung die wiederkehrende TV-Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle für die Zone 1 bis 31. Dezember 2024 vorgeschrieben. Aus dem daraus resultierenden Zonenbericht ergaben sich Sanierungen, die bis Juni 2025 umzusetzen sind.

Auf vorstehender Grundlage beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.10.2023 die Kamerabefahrung ABA Taufkirchen, Sanierung Zone 1 (Brandstetten, Hehenberg, Winkl, Mödlbach) durch die Firma Müller Abfallprojekte GmbH, Weibern, auszuschreiben.

Nunmehr liegt nachstehender Vergabevorschlag vom 28.04.2025 vor:

ABA Taufkirchen an der Trattnach, Sanierung Zone 1

Vergabevorschlag

1. Allgemeines:

Der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, die wiederkehrende TV-Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle für die Zone 1 bis 31. Dezember 2024 vorgeschrieben. Aus dem daraus resultierenden Zonenbericht ergaben sich Sanierungen, die bis Juni 2025 umzusetzen sind.

Für die Sanierung, ABA Taufkirchen an der Trattnach, Zone 1, wurde an folgende drei Firmen ein Leistungsverzeichnis über den Gesamtumfang zur Preis-anfrage gesendet.

- Quabus GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg
- Rabmer Bau- und Umwelttechnik GmbH, Bruckbachweg 23, 4203 Altenberg
- Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding

Basierend auf dem Ergebnis der Preis-anfrage soll der Auftrag „ABA Taufkirchen an der Trattnach, Sanierung Zone 1“ als Direktvergabe an den Bestbieter vergeben werden.

2. Beurteilung

Folgende Angebote sind bei uns eingelangt.	Angebotssumme netto
- Quabus GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	48.299,03€
- Rabmer Bau- und Umwelttechnik GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	55.156,29€
- Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	55.520,23€

Die einzelnen Positionen der Preis-anfrage sind im beiliegenden Preisspiegel dargestellt. Die angebotenen Preise der drei Bieter wurden miteinander verglichen, dabei geht als preisgünstigstes Angebot das der Fa. Quabus GmbH hervor.

Im Vergleich zu den Mitbewerbern weist das Angebot der Fa Quabus GmbH bei einigen Leistungsgruppen und mehreren Positionen eine teilweise stark abweichende Preisgestaltung auf. Enthalten sind sowohl auffallend preisgünstige als auch teurere Einheitspreise, als spekulativ überhöht sind letztere aber nicht zu bewerten.

Die Angebotssumme entspricht dem derzeitigen Preisniveau Sanierungen und ist als angemessen einzustufen.

Mit den gegenständlichen Aufträgen wird die im Bundesvergabegesetz festgelegte Schwelle für die Direktvergabe nicht überschritten.

3. **Beilagen:**

- 3.1 Preisspiegel
- 3.2 Angebot Quabus GmbH
- 3.3 Angebot Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH
- 3.4 Angebot Rabmer Bau- und Umwelttechnik GmbH

4. **Vergabe-Empfehlung:**

Das Ergebnis der Angebotseinholung zeigt, dass der Preis beim Bestbieter wie erwartet deutlich unter der Vergabeschwelle von EUR 100.000,- zu liegen kommt.

Es wird daher empfohlen, den Auftrag an die Firma

**Quabus GmbH,
Gewerbeallee 3
4221 Steyregg**

mit folgender Auftragsumme:

Angebotssumme, netto	EUR	48.299,03
+ 20% UST	EUR	9.659,81
<hr/>		
Auftragssumme, brutto:	EUR	57.958,84

zu erteilen.

Dadurch ist die Leistungserbringung zu anerkannt günstigen und angemessenen Preisen von einem leistungsfähigen, befugten und zuverlässigen Unternehmer in technisch entsprechender Weise gewährleistet und auch zweckmäßig.

Aufgrund des Vergabevorschlages könnte der Auftrag an die Fa. Quabus GmbH, Steyregg mit einer Auftragssumme von EURO 57.958,84, erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Es wurde nach den betroffenen Siedlungsgebieten gefragt. Die Örtlichkeit wurde präzisiert und der Vorschlag zur Beauftragung bestätigt.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge die Firma Quabus mit der Kanalsanierung Zone 1 beauftragt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 8: Allfälliges

a) Kindergartensanierung

Es wurde über den aktuellen Stand der Sanierung des Kindergartens berichtet. Die Gruppenräume sind weitgehend fertiggestellt, die Spielgeräte am Außengelände werden derzeit aufgebaut. Auch die Fassade ist bereits gestrichen. In der weiteren Umsetzung befinden sich der Eingangsbereich, Personalräume und Windfang.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Parkflächen: Durch den abgeschlossenen Pachtvertrag mit der Diözese stehen den Mitarbeiter:innen nun deutlich mehr Kfz-Stellplätze zur Verfügung. Ursprünglich vorgesehene Flächen für den Spielplatz konnten dadurch erhalten bleiben. Außerdem ist geplant, das Dach des Gebäudes zu begrünen – eine ökologisch sinnvolle Lösung. Die PV-Anlage soll noch montiert werden.

Der Kindergartenbetrieb startet wie vorgesehen im September 2025. Die Eröffnungsfeier wurde auf das Folgejahr verschoben, um Rücksicht auf die Eingewöhnungsphase der Kinder zu nehmen. Auch Unterstützungsleistungen (z. B. durch die Bundesforste) wurden lobend erwähnt.

b) Totalsperre B137


Der Vorsitzende informierte über die geplante Totalsperre der B137.

Die Fräsarbeiten beginnen am Montag, wobei die Straße noch einseitig befahrbar bleibt. Von Dienstag 6:00 Uhr bis Donnerstag 6:30 Uhr wird die Strecke vollständig gesperrt. Betroffene Haushalte wurden vorab schriftlich informiert. Auch Zufahrten über Nebenstraßen sind während dieser Zeit nicht möglich. Die Umleitung erfolgt über Wendeldorf. Es wurde angemerkt, dass die Müllabfuhr am Montag noch regulär stattfinden kann.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 25. März 2025 wurde keine Einwendung erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:00 Uhr.



.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

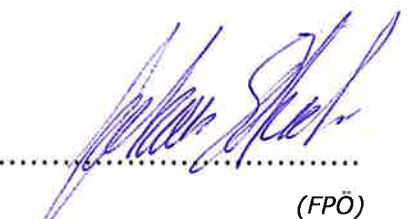
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.6.25 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 10.6.25

Der Vorsitzende:


.....
(ÖVP)


.....


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)